

STATUTEN

I. Name, Sitz und Sprache

Art. 1)

Die vorliegende Vereinigung trägt den Namen **WELT-HAFLINGER-VEREINIGUNG**
Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Die offizielle Sprache ist deutsch.

II. Zweck und Ziel

Art. 2)

Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluß der Haflinger Züchterorganisationen zur Förderung, Verbesserung und Verbreitung der Rasse. Der Zweck wird insbesondere zu erreichen versucht durch:

- Die Haflinger Rasse weltweit in Reinzucht als Universalpferd zu züchten.
- die Festlegung derjenigen Rassenmerkmale, die für die Zucht des Haflinger Pferdes grundlegend sind und von denen nicht abgewichen werden darf und dem jeweiligen Anhang I "Zuchtziel" zu entnehmen sind.
- die Ausarbeitung gemeinsamer Zuchtbestimmungen
- die Zusammenarbeit unter den Züchterorganisationen
- Information
- internationale Förderungsmaßnahmen

III. Mitgliedschaft

Art. 3)

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- Gründungsmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 4) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Organisationen sein, die sich in ihrem Land der Zucht des Haflinger Pferdes in Reinzucht verpflichten und in der Vereinigung aufgenommen sind.

Jedes Land kann nur ein ordentliches Mitglied stellen. Ausnahmen können nur durch einen Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 5) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können eingetragene Vereine, deren Mitglieder die Haflinger Zucht in Reinzucht betreiben und die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennen, sein. Beim Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung als außerordentliches Mitglied müssen diese Vereine eine Mindestmitgliederzahl von 50 praktizierenden Haflinger Züchtern nachweisen.

Art. 6) Ehrenmitglieder

Personen (Persönlichkeiten), die sich um das Haflinger Pferd verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder der Vereinigung ernannt werden.

Art. 7) Gründungsmitglieder

Die Mitglieder, welche an der Gründungsversammlung der Vereinigung teilnahmen, gelten als Gründungsmitglieder.

Art 7a)

Mitglieder haften nicht für Ansprüche, die an die Vereinigung gestellt werden.

Art. 8) Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied muß schriftlich beim Sitz der Vereinigung termingerecht erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ordentliche Mitglieder müssen sich ausweisen, daß sie die Haflingerzüchter ihres Landes allein vertreten oder mindestens am besten zu vertreten imstande sind und in ihrer Organisation den Haflinger in Reinzucht züchten. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, und zwar ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9) Verlust

Die Eigenschaft als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied geht verloren

- durch schriftlich eingereichten Austritt
- durch die Auflösung der vertretenen Organisation
- durch Ausschluß, der von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen und sachlich begründet sein muß.

IV. Mitgliedsbeitrag

Art. 10)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er wird am 1. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

Die ausscheidenden Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung.

V. Organe

Art. 11)

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Präsident

Art. 12) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

a) Ordentliche Generalversammlung

Sie tritt jedes Jahr zu einer Tagung zusammen. Das Datum und die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 2 Monate im voraus bekanntgeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die bei der Generalversammlung nicht anwesenden Mitglieder können

ihre Stimme an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann zusätzlich nur eine Vollmacht aus-üben. Die Generalversammlung beschließt abschließend über alle Punkte der Tagesordnung. Sie kann mit 2/3-Mehrheit weitere Fragen behandeln. Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt die Rechenschaftsberichte.

Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes. Sie ernennt die Ehrenmitglieder. Sie bestimmt alle Beschlüsse in Bezug auf Zuchtfragen.

b) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann verlangt werden durch den Vorstand oder entsprechend begründet durch die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand bestimmt den Ort der außerordentlichen Generalversammlung, die dann vom Präsidenten in den nächsten 3 Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muß.

c) Teilnehmer

Jedes ordentliche Mitglied kann für die Generalversammlung 3 Teilnehmer bestimmen. Sie müssen der vertretenen Organisation angehören.

Außerordentliche Mitglieder können 2 Teilnehmer aus den Reihen ihrer Organisation entsenden. Die Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

d) Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Nur jene Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag geleistet haben, dürfen das Stimmrecht ausüben. Die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 13) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, 4 Vizepräsidenten und eventuell einem Generalsekretär zusammen und wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Dem Vorstand steht der Präsident der Vereinigung vor. Das Mandat der Vorstandsmitglieder kann nach Ablauf der Amtsdauer erneuert werden. Dem Ausschuß obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und bereitet die Arbeit für die nächste Tagung vor, im besonderen das Budget für die nachfolgenden 2 Jahre. Er setzt Ort und Datum für die Generalversammlung fest. Er schafft bei Bedarf Arbeitsgruppen. Er trifft in dringenden Fällen die nötigen Entscheidungen, die, soweit nötig, von der Generalversammlung bestätigt werden müssen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei außergewöhnlichen Umständen ist die briefliche Abgabe der Stimme erlaubt.

Art. 14) Präsident

Er wird von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er vertritt die Vereinigung nach außen. Er beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein und steht diesen vor. Er verfügt über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes über die Finanzen gemäß Budget.

VI. Entschädigungen

Art. 15)

Die Geschäfte der Vereinigung sind von den Organen kostenlos und ehrenamtlich auszuüben. Die ausgewiesenen Unkosten und Spesen werden gemäß dem Beschluß des Vorstandes vergütet.

VII. Statutenänderungen

Art. 16)

Statutenänderungen werden vom Vorstand vorbereitet und müssen den ordentlichen Mitgliedern mindestens 3 Monate im voraus schriftlich bekanntgegeben werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der bei der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

VIII. Auflösung der Vereinigung

Art. 17)

Die Auflösung der Vereinigung muß von der Generalversammlung ausgesprochen werden, und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter der Bedingung, daß 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung, welche die Vereinigung auflöst, hat zu entscheiden, wie ein allfällig vorhandenes Vermögen verwendet werden soll.

Anhang I

Das Zuchtziel - die Beurteilung des Haflingers

Beim Haflinger suchen wir heute: ein leistungsbereites Universal- und Freizeitpferd mit hervorragendem Charakter, ruhigem Temperament; es sind neben den Merkmalen der Schönheit, allen Fuchsschattierungen mit hellem Langhaar, auch eine Reihe von Reiteigenschaften gefordert. So sind anzustreben: ein leichtes Genick, ein langer, konvex geformter Hals; eine schräg gelagerte Schulter mit gut markiertem Widerrist; elastischer, genügend langer Rücken; flache, raumgreifende Bewegungen. Besonders gefordert sind das ruhige Temperament, ein unkomplizierter Charakter sowie nervliche Stabilität gegenüber reiterlich unqualifizierten Einflüssen, Ruhe und Gelassenheit.

Der Haflinger soll mittelgroß sein, mit einem Stockmaß zwischen 132 cm und 150 cm, bei einem gewünschten Maß zwischen 138 cm und 148 cm, bei Hengsten zwischen 142 cm und 150 cm (Stockmaß in Zentimetern).

Der Gesamteindruck eines Haflingers soll harmonisch sein. Der Kopf sollte ausdrucksvoll, edel und trocken sein, bei der Stute deutlich weiblich betont, beim Hengst männlichkeit hervorkehren. Ein langer Kopf der über einen entsprechenden Ausdruck verfügt und in Verbindung mit einem leichten Genick und einem genügend langen, korrekt aufgesetzten Hals steht, der in einen markierten Widerrist und eine gute Sattellage übergeht, ist in keiner Weise für die Qualität eines Haflingers abträglich. Ein kleiner, kurzer Kopf hingegen ist sehr oft mit einem kurzen, starken Hals verbunden, wobei Pferde mit einer solchen Halsung als Freizeitpferde praktisch unbrauchbar sind.

Der Haflinger soll über Ganaschenfreiheit verfügen, ein leichtes Genick aufweisen und einen genügend langen, korrekt aufgesetzten Hals (vor allem nicht zu tief angesetzt und keinen Hirschhals) zeigen. Die Schulter sollte möglichst lang und schräg vom Widerrist nach vorwärts- abwärts verlaufen. Der Widerrist soll klar erkennbar und genügend lang sein, was für eine gute Sattellage unerlässlich ist. Die Mittelhand soll gute Verbindungen zur Vor- und Hinterhand aufweisen; der Rücken sollte genügend lang, nicht zu straff und nicht zu matt sein. Die Kruppe soll nicht zu stark abgezogen sein, eine entsprechende Länge aufweisen und nicht zu stark gespalten sein. Besonders ausgeprägt soll die Muskulatur von der Flanke, Hose und Oberarm sein.

Die Größe und Länge des Pferdes sollen in einem Verhältnis stehen, so daß sich das Pferd aus seitlicher Sicht als ein deutliches Rechteck darstellt. Die Breite des Pferdes ergibt sich aus einer entsprechenden Brust- und Herztiefe und einem Mittelstück mit entsprechender Wölbung und Tiefe der Rippen. Eine zu kurze Rippe ist unerwünscht; sie ergibt durchwegs den aufgezogenen Bauch und hat meist Schwerfuttrigkeit und mangelnde Belastbarkeit zur Folge.

Die Korrektheit der Gliedmaßen ist für jedes Pferd, so auch für den Haflinger, besonders wichtig. Der Haflinger sollte daher korrekt, mit trockenen, ausgeprägten, klaren Gelenken gleichmäßig auf allen vier Beinen stehen. Bei einer normalen Stellung der Vorderbeine teilt eine gedachte Senkrechte vom Buggelenk abwärts Fußwurzel und Huf in der Mitte. Abweichungen davon ergeben zehenenge- oder -weite, sowie Vorderfußwurzelweite oder -enge Pferde. Bei einer seitlichen Ansicht teilt eine gedachte Senkrechte von der Mitte des Ellenbogengelenks nach

abwärts Unterarm, Fußwurzel und Röhrbein in der Mitte und trifft genau hinter den Ballen auf den Boden. Abweichungen davon ergeben vor- oder rückständige oder vor- oder rückbiegige Vorderbeine. Die Fesselung soll nicht zu kurz und steil, aber auch nicht zu lang und weich sein. Ebenso gewünscht sind breite, kräftige Sprunggelenke und korrekt gewinkelte Hinterbeine.

Stellungsfehler bewirken unkorrekte Gänge; so verfügen zehenenge Pferde auch über einen sichtlich werfenden (bügelnden) Gang. Des weiteren bewirken Stellungsfehler einen verminderten Raumgriff und führen zu einem rascheren Verschleiß der Sehnen und Gelenke.

Der Gang beim Haflinger soll raumgreifend, elastisch und taktrein sein. Der Huf soll zum jeweiligen Pferd passen, rund, klar und hart sein, vor allem nicht zu klein, nicht zu steil und die Trachten nicht zu eng. Aber auch zu große, vor allem flache Hufe sind nicht erwünscht.

Einige schwerwiegende Fehler wären beispielsweise:

Charakterfehler; ein tief angesetzter, kurzer Hals mit viel Unterhals; starke Verstellungen der Vorder- oder Hinterbeine nach innen oder nach außen; rück- und vorbiegiger Vorderfuß; zu steiles Hinterbein; zu kleine oder zu große Pferde, die nicht mehr im Typ des Haflingers liegen; Gebißfehler (Karpfen- oder Hechtgebiß).

Speziell bei der Hengstauswahl müssen besonders strenge Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Mit der Qualität der Vatertiere steigt oder fällt die Qualität eines gesamten Zuchtgebietes in nicht hoch genug einzuschätzender Weise.